



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche  
unter Bundesrecht (admin.ch) veröffentlicht  
werden wird.*

## **Energieverordnung (EnV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 6*

### **3. Kapitel:**

**Guichet unique, Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung,  
nationales Interesse, baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie  
Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG**

*Gliederungstitel nach Art. 9b*

### **4. Abschnitt: Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG**

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts*

*Art. 9c* Sachlicher Geltungsbereich

Zu den Photovoltaik-Grossanlagen und den Anschlussleitungen nach Artikel 71a Absatz 1 EnG gehören auch Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb einer Photovoltaik-Grossanlage notwendig sind.

*Art. 9d* Örtlicher Geltungsbereich

Als Ausschlussgebiete nach Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG gelten auch Fruchtfolgeflächen.

<sup>1</sup> SR 730.01

*Art. 9e* Schwelle der zusätzlichen jährlichen Gesamtproduktion von 2 TWh

<sup>1</sup> Massgebend für die Berechnung der jährlichen Gesamtproduktion von 2 TWh nach Artikel 71a Absatz 1 EnG ist die jährlich erwartete Produktion der rechtskräftig bewilligten Anlagen.

<sup>2</sup> Von Bewilligungen, die gestützt auf Artikel 71a EnG erteilt wurden, kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfügung die erwartete jährliche Gesamtproduktion von 2 TWh durch die rechtskräftig bewilligten Anlagen noch nicht erreicht ist.

*Art. 9f* Zustimmung der Gemeinde

Legt das kantonale oder das kommunale Recht keine andere Zuständigkeit fest, so ist die Zustimmung der Gemeinde im gleichen Verfahren einzuholen, das für den Erlass kommunaler Gesetze massgebend ist.

*Art. 9g* Zuständigkeit der Kantone

Ergibt sich aus dem kantonalen Recht keine andere Zuständigkeit, so wird die kantonale Bewilligung durch die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>2</sup> erteilt.

*Art. 9h* Meldungen der Kantone und der Bundesstellen

<sup>1</sup> Die Kantone und die Bundesstellen melden dem BFE umgehend schriftlich:

- a. die öffentliche Auflage eines Gesuchs;
- b. die Erteilung einer erstinstanzlichen Bewilligung;
- c. die Rechtskraft einer Bewilligung;
- d. die Inbetriebnahme einer Anlage oder von Teilen einer Anlage;
- e. den Rückzug eines Gesuchs und den Verzicht auf eine Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Meldung sind folgende Angaben beizulegen:

- a. der Standort der Photovoltaik-Grossanlage;
- b. die erwartete jährliche Stromproduktion, die erwartete Stromproduktion im Winterhalbjahr und die geplante oder realisierte Leistung der Photovoltaik-Grossanlage.

<sup>3</sup> Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 und aktualisiert die Liste laufend.

## II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> SR 700

*Ziff. 3.5.2*

3.5.2 Die kalkulatorischen Kapitalzinsen berechnen sich aus der Multiplikation des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäss Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017<sup>3</sup>.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr